



Grundsätze zum Versicherungsschutz und zur Bestätigung von Nachsuchengespannen durch den Landesjagdverband Sachsen

Anerkannte Nachsuchengespanne

des LJV Sachsen e.V., als Teil der Jagdkynologischen Vereinigung Sachsen e.V., dienen entsprechend dem §22a, Absatz1, Bundesjagdgesetz. Sie sollen krankgeschossenes oder angefahrenes Wild vor vermeidbaren Schmerzen oder Leiden bewahren.

1. Zuständigkeit und Voraussetzungen für die Bestätigung

Führer von Jagdgebrauchshunden können durch die jagdkynologische Arbeitsgruppe „Nachsuchengespanne“ des LJV Sachsen als anerkannte bestätigte Nachsuchenhundeführer benannt werden.

Die Antragsteller müssen:

1. im Besitz eines gültigen Jagdscheines sein und bereits über mindestens dreijährige Erfahrungen bei der Führung von Jagdgebrauchshunden auf Nachsuchen verfügen,
2. Mitglied im Landesjagdverband Sachsen sein,
3. einen Jagdgebrauchshund - mit Ahnentafel eines vom JGHV e.V. anerkannten Zuchtvereins (im Ausland gezüchtete Hunde müssen eine Ahnentafel mit FCI- Stempel aufweisen) und mit bestandener Verbandsschweiß- oder Verbandsfährtschuhprüfung (mind. 1000m Übernachtfährte), bzw. Vor- und/oder Hauptprüfung bei Schweißhunderassen, führen.
4. nachweisen, dass sie im laufenden Jagdjahr mindestens 5 erfolgreiche Nachsuchen mit dem betreffenden Hund durchgeführt haben, dabei werden nur Nachsuchen berücksichtigt, die mindestens über eine Länge von 300 Metern durchgeführt wurden; in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Krankheit, Verletzung) kann von der Mindestanzahl der Nachsuchen abgewichen werden,
5. zeitlich und gesundheitlich in der Lage sein, die Tätigkeit verantwortungsbewusst als anerkannter Nachsuchenhundeführer auszuüben,
6. die Gewähr bieten, dass der entsprechende Hund oder die Hunde bzw. das Gespann in der Lage ist krankes Wild zu binden, Wildschärfe besitzt, oder aber über einen brauchbaren Loshund zum Hetzen und Stellen führt.
7. einer Veröffentlichung ihrer Daten zustimmen.



Grundsätze zum Versicherungsschutz und zur Bestätigung von Nachsuchengespannen durch den Landesjagdverband Sachsen

2. Bestätigung von Nachsuchengespanne

1. Die Bestätigung von Nachsuchengespanne erfolgt für die Dauer eines Jagdjahres. Die Antragstellung erfolgt bis zum 31.01. eines jeden Jahres mit dem Nachweis der durchgeführten Nachsuchen des vorangegangenen Kalenderjahres auf dem Formblatt an den Sprecher der jagdkynologischen Arbeitsgruppe „Nachsuchengespanne“ des LJV Sachsen .
2. Im Falle der Anerkennung wird der Antragsteller jährlich in der Liste der Nachsuchengespanne des LJV veröffentlicht
3. Die Bestätigung kann widerrufen werden, wenn
 - nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Bestätigung geführt hätten,
 - eine ordnungsgemäße Nachsuche aus anderen Gründen nicht mehr gewährleistet ist oder
 - gegen Bestimmungen dieser Grundsätze, des Landesjagdgesetzes oder des Tierschutzgesetzes verstoßen wurde.
4. Die Bestätigung erlischt, wenn eine der in 1. genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt wird.

3. Durchführung von Nachsuchen

1. Der Jagdausübungsberechtigte, in dessen Jagdbezirk ein Stück Schalenwild als krank bzw. verletzt erkannt wird (Auftraggeber), beauftragt das anerkanntes Nachsuchengespann mit der Durchführung der Nachsuche.
2. Der Hundeführer ist der Leiter der Nachsuche, er entscheidet im Sinne des Tierschutzgesetzes verantwortungsbewusst über die Taktik (z. B. Personen, Beihund). Der Hundeführer ist bei der Nachsuche an die Regeln des Landesjagdgesetzes gebunden.
3. Die entsprechende UV „Jagd“ ist dabei zu beachten (z. B. Signalfarbe für Mensch und Hund)

4. Versicherungsschutz

Durch den LJV Sachsen sollen für die bestätigten Nachsuchengespanne während der Nachsuche (einschließlich An- und Abfahrt) folgende Versicherung abgeschlossen werden:

Unfallversicherung

5. Nachsuchengebühren

Für durchgeführte Nachsuchen können entsprechend der gültigen Gebührenrahmenordnung Kosten anfallen, die der Nachsuchenfürer mit dem Jagdausübungsberechtigten selbständig abrechnen kann.

Sprecher der Gruppe: Manfred Kittel

Beisitzer: Heike Schumacher, Willfried Mannigel ; Patrique Gebhardt, Thomas Gerlach

Anlage:

Gebührenrahmenordnung vom 08.10.2013